

Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Böll-Oberschule

Vereinsatzung

§ 1 – Vereinsname und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Böll-Oberschule e. V.“.

Er ist unabhängig.

Sitz des Vereins 13587 Berlin-Spandau (Hakenfelde).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, die pädagogische Arbeit der an der Schule tätigen Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter zu unterstützen zum Wohle der Schüler dieser Schule. Im Einzelnen bedeutet das:

- a) Förderung kultureller, bildender und sportlicher Veranstaltungen der Schule,
- b) Hilfeleistung bei Studien- bzw. Klassenfahrten,
- c) Beschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Sportausrüstungen, Buchprämien u. a. m.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heinrich-Böll-Oberschule
- b) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heinrich-Böll-Oberschule,
- c) ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern der Heinrich-Böll-Oberschule,

- d) Freunde und Förderer der Heinrich-Böll-Oberschule,
- e) sonstige juristische Personen, die an der pädagogischen Arbeit der Schule und an deren Gemeinschaftsleben Interesse haben.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag nötig. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod.

Der freiwillige Austritt muss in Form einer schriftlichen Austrittserklärung dem Vorstand gemeldet werden. Er kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. September d. J. gemeldet sein. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Vor der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Auf Antrag des vom Ausschluss Betroffenen wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Der Antrag ist mit der Tagesordnung satzungsgerecht anzukündigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 – Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Organe fungieren ehrenamtlich. An den Sitzungen können nach Einladung durch den Vorstand Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzendem
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Antrag nur eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder sind mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 – Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 13 – Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Schuljahres (Zeitraum August bis November) statt. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung fristgerecht erfolgt ist.

§ 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

§ 16 - Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweck verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Spenden und Sachwerte im Sinne des § 2 empfängt die Schulleitung der Heirich-Böll-Oberschule gegen Quittung. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins und sind vom Kassierer zu inventarisieren.

§ 17 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind durch die satzungsgemäß versandte Tagesordnung anzukündigen.

§ 18 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Böll-Oberschule zur eigenen Verwaltung und Verwendung.

Berlin-Spandau den 19. Mai 1994